

und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 11. September 1918 dahin abgeändert, dass der von der Beklagten an den Kläger zu bezahlende Betrag von 14,590 Fr. 05 Cts. nebst 6% Zins von 14,576 Fr. 65 Cts. seit 5. Mai 1917, um 8800 Fr., also auf 5790 Fr. 05 Cts. nebst Zins herabgesetzt wird.

42. Urteil der I. Zivilabteilung vom 3. April 1919
i. S. Keim gegen Munzinger & C^{ie}.

Kaufvertrag: Schadenersatzklage des Käufers wegen Nichtlieferung. Nichtigkeit des Geschäftes wegen Verstosses gegen die Kriegswucherverordnung vom 10. August 1914.

A. — Durch Vertrag vom 11. Januar 1916 verkaufte der Beklagte Keim an die Klägerin Munzinger & C^{ie} 15,000 kg Cocosfett zum Preise von 2 Fr. 35 Cts. per kg zur sofortigen Lieferung. Die Klägerin verkaufte das gleiche Quantum am folgenden Tage an die Münchener Fettrefinerien und Margarinefabriken « Saphir » zum Preise von 2 Fr. 66 Cts. Da der Beklagte nicht lieferte, setzte ihm die Klägerin mit Schreiben vom 17. Januar eine letzte Frist bis zum 22. Januar 1916 an, unter der Androhung, dass sie sich sonst anderweitig eindecken und ihn für die Differenz belasten werde. Der Beklagte antwortete hierauf am 24. Januar, sein Lieferant verspreche ihm, alles aufzubieten, um das Fett zu erhalten. Mit Telegramm vom 1. Februar setzte die « Saphir » ihrerseits der Klägerin eine Nachfrist zur Lieferung bis zum 3. Februar und schloss nach unbenütztem Ablauf der Frist einen Deckungskauf zum Preise von 3 Fr. 32 Cts. ab.

Am 22. Februar 1916 hob die Klägerin gegen den Beklagten Klage an, mit der sie als Schadenersatz den Gewinn verlangte, den sie durch die Weiterlieferung an die « Saphir » gemacht hätte, und sie behielt sich in der

Hauptverhandlung vom 11. Mai 1916 die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche ausdrücklich vor, für den Fall, als die « Saphir » ihrerseits mit der am 24. Februar 1916 beim Handelsgericht Zürich gegenüber der Klägerin anhängig gemachten Schadenersatzforderung obsiegen sollte. Die Klägerin wurde dann mit ihrer Schadenersatzforderung geschützt, in letzter Instanz durch das Bundesgericht mit Urteil vom 9. Februar 1918. Inzwischen hatte auch die « Saphir » gegenüber der Klägerin, laut Urteil des Bundesgerichts vom 29. September 1916, mit einer Forderung von 9600 Fr. nebst 5% Zins seit 10. Februar obgesiegt.*

B. — Mit der vorliegenden Klage verlangt nun die Klägerin den Betrag, den sie an die « Saphir » habe bezahlen müssen, und Ersatz der Kosten, die ihr durch jenen Prozess entstanden seien, nämlich 10,340 Fr. per 16. Oktober 1916 als die der « Saphir » zugesprochene Summe nebst Zinsen und Prozessentschädigung, 495 Fr. 40 Cts. Gerichtskosten und 500 Fr. Kosten des eigenen Anwalts.

Der Beklagte verlangt Abweisung der Klage.

C. — Durch Urteil vom 4. Oktober 1918 hat das Handelsgericht Zürich die Klage im vollen Umfange geschützt.

D. — Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Aufhebung und auf gänzliche Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Im Vordergrund steht der heute vom Beklagten mit Nachdruck erhobene Einwand der Nichtigkeit des dem Prozess zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes wegen Verstosses gegen eine bundesrätliche Vorschrift. Den nämlichen Einwand hatte schon die Klägerin ihrerseits im Prozesse gegen die « Saphir » erhoben, woraus freilich nicht geschlossen werden darf, sie habe die Richtigkeit

*) AS 42 II Nr. 73 S. 481 ff.

jener Auffassung anerkannt, denn es ist klar, dass sie sich im eigenen Interesse des heutigen Beklagten gegenüber der « Saphir » so gut als möglich wehren musste, weshalb es nahe lag, dass sie auch diesen Standpunkt einnahm. Wenn das Bundesgericht damals den Einwand als unbegründet erklärt und infolgedessen die Klägerin zur Bezahlung von Schadenersatz an die « Saphir » verurteilt hat, so hindert dies nicht, die Frage auf Grund der vorliegenden Akten einer neuen materiellen Prüfung zu unterwerfen, wobei das Hauptgewicht auf die Gültigkeit des Kaufes Keim-Munzinger & C^{ie} zu legen ist. Diese Prüfung, auf Grund des inzwischen besser abgeklärten Sachverhaltes, zeigt aber, dass tatsächlich schon der erste Kauf gegen Art. 1 litt. c der bundesrätlichen Verordnung vom 10. August 1914 betreffend Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen verstieß. Nach dieser Bestimmung macht sich des Wuchers schuldig wer, in der Absicht, aus einer Preissteigerung geschäftlichen Gewinn zu ziehen, im Inland Einkäufe von Nahrungsmitteln oder andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen macht, die sein gewöhnliches Geschäftsbedürfnis erheblich übersteigen. Diese Voraussetzungen treffen in casu nach der Auslegung, welche das Bundesgericht ihnen gegeben hat (vergl. insbes. Urteil des Kassationshofes vom 3. Dezember 1918 i. S. Bloch, AS 44 I S. 208 ff.), in allen Teilen zu. Denn die gedachte Vorschrift will solche Geschäfte als illegitim und irregulär ausschliessen, die als volkswirtschaftlich überflüssig und schädlich erscheinen, indem sie im wirtschaftlichen Leben des Landes keine nützliche Funktion erfüllen, sondern bloss privatwirtschaftlichen Spekulationen dienen und daher die Wirtschaftsorganisation stören, insbesondere durch Herbeiführung von Preissteigerungen allgemein nachteilig wirken, was gerade hier der Fall sein musste; und sie umfasst, wie das Bundesgericht wiederholt ausgesprochen hat, den ganzen sog. Kettenhandel. Es braucht daher nicht neuerdings

geprüft zu werden, ob der Kauf Munzinger & C^{ie} / « Saphir » zum Zwecke der Ausfuhr erfolgte, und daher seinerseits dem Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 27. November 1915 betreffend Verkauf von Butter und Käse zuwiderlief.

War aber der zwischen den Parteien abgeschlossene Kauf wegen seines widerrechtlichen Inhalts nach Art. 20 OR nichtig, so ist klar, dass er keine Schadenersatzforderung begründen kann. Deshalb ist die vorliegende Klage abzuweisen, ohne dass auf die übrigen, vom Beklagten erhobenen Einwendungen einzutreten ist. Dem steht auch das Urteil des Bundesgerichts vom 9. Februar 1918 im früheren Prozesse zwischen den heutigen Parteien nicht entgegen, weil damals die Frage, ob die Klage nicht wegen Nichtigkeit des Kaufes unbegründet sei, nicht aufgeworfen und demgemäss auch nicht entschieden worden war.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird begründet erklärt, das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 4. Oktober 1918 aufgehoben und die Klage gänzlich abgewiesen.

43. Urteil der I. Zivilabteilung vom 11. April 1919
i. S. Schweiz. Maschinen-Import-A.-G. c. Miéville.

Art. 107 Abs. 2 OR. Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Ausschluss der Haftung? Unzulässigkeit der Geltendmachung eines schon lange vor dem Ablauf der Nachfrist und der Verzichtserklärung auf die Lieferung liquidierten Schadens.

A. — Mit Schreiben vom 6. September 1916 offerierte die Beklagte, Schweiz. Maschinen-Import-A.-G. in Zürich, dem Kläger, Charles Miéville in Paris, unter Bezugnahme auf eine Besprechung : 10 Drehbänke « Vira » 150 B zum